

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung

der Donaübüro gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Donaübüro gemeinnützige GmbH hat in seiner Sitzung am ____ die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wie folgt geändert:

§ 1 Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern und einem Prokuristen, die die Gesellschaft vertreten.

§ 2 Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat obliegen.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie dieser Geschäftsordnung, wie es der Gesellschaftszweck und das Wohl der Gesellschaft erfordern.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen halbjährlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplans, die Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaft sowie über wichtige Vorgänge. Auf § 8 Abs.4 des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.
- (3) Die Geschäftsführung bestimmt die innerbetriebliche Organisation und die Einrichtung des innerbetrieblichen Geschäftsbetriebes. Einzelheiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, festzuschreiben.
- (4) Die Geschäftsführung überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und ergreift die Maßnahmen, die dem Wohle und der Entwicklung der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessenslage der Gesellschafter, dienlich sind. Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über Angelegenheiten, die für den Geschäftsbetrieb von Bedeutung sind.

§ 4 Entscheidungen der Geschäftsführung

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für die laufenden Geschäfte wird beiden Geschäftsführern gleichberechtigt übertragen. Verpflichtungserklärungen usw. können im Rahmen des Wirtschaftsplans (§ 17 Gesellschaftsvertrag) von ihnen jeweils alleinvertretungsberechtigt unterzeichnet werden.

- (2) Soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Geschäftsführer in allen anderen Fällen gemeinsam. In diesen Fällen sind Verpflichtungserklärungen von beiden Geschäftsführern zu unterzeichnen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist gegebenenfalls ein Beschluss des Aufsichtsrats herbeizuführen.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sind einander nebengeordnete Organe der Gesellschaft mit selbständigen, getrennten Arbeitsgebieten. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat, seinem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, den Ausschüssen oder den vom Aufsichtsrat besonders beauftragten Personen auf Verlangen jede zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesellschaft erforderliche Auskunft zu erteilen. Sie hat an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, die in den Sitzungen zu behandelnden Themen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Wenn die Geschäftsführung der Auffassung ist, dass ein gefasster Beschluss den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat widerspricht, hat sie dies dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterbreiten.

§ 6 Mitwirkung bei Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Geschäftsführung hat die Einberufung mit vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Sie nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.09.2002 in Kraft. Sie wurde mit Wirkung vom 01.01.2008, 01.01.2011, 01.07.2014 und _____ 2015 geändert.

Für den Aufsichtsrat
Ulm/Neu-Ulm, den _____

Ivo Gönner
Oberbürgermeister Stadt Ulm

Gerold Noerenberg
Oberbürgermeister Stadt Neu-Ulm